

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt), sofern es sich hierbei um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.2. Wir kaufen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt sie der Lieferant auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung, dem Liefer- bzw. Auftragschein oder einem anderen Dokument beigefügt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass wir Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit abweichendem oder ergänzendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Die Lieferung oder Leistung des Lieferanten gilt unabhängig von dem Inhalt der Auftragsbestätigung als unwiderlegliches Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Erstellt der Lieferant aufgrund unserer Anfrage ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.4. Für Lieferabrufe aus bestehenden Verträgen verzichten wir auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten. Widerspricht der Lieferant einem Lieferabruf nicht schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen, gilt dieser als akzeptiert.
- 1.5. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 1.6. Können wir durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass wir eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt haben, wird vermutet, dass diese Erklärung dem Lieferanten zugegangen ist.

§ 2 Preise, Versand, Verpackung

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten Verpackungskosten. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, versteht sich der Preis DAP Bestellerwerk gemäß INCOTERMS 2010. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
- 2.2. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten oder dergleichen werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.
- 2.3. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr., Artikelnummer sowie Chargennummer zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

- 2.4. Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Verlust, Beschädigung, Beeinträchtigung von Personen und Betriebsmitteln und Korrosion vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Ergänzend gelten die Logistik- und Verpackungsanforderungen des Bestellerwerks.

§ 3 Rechnungserteilung, Zahlung

- 3.1. Rechnungen sind uns bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer, Bestelldatum und Umsatzsteueridentifikationsnummer sind in jeder Rechnung anzugeben. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und ggf. der Bescheinigungen nach Ziffer 3.3, frühestens jedoch ab Eingang der Ware. Nehmen wir verfrühte Lieferungen an, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Sie müssen uns jedoch spätestens 5 Tage nach Rechnungseingang vorliegen.
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5. Die Entgegennahme der Ware oder Bezahlung der Rechnung stellt keine Anerkennung der Ware oder Leistung als vertragskonform dar.
- 3.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.7. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die unbillig nicht verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine uns gegenüber bestehenden Forderungen an einen Dritten abzutreten.
- 3.8. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank zu leisten.

§ 4 Liefertermine, Lieferverzug, Gefahrübergang, höhere Gewalt

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung pro Arbeitstag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als

Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

- 4.4. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 4.5. Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns vor die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns ein.
- 4.6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.7. Die Gefahr geht - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - erst mit der Übergabe der Lieferung an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf uns über. Falls eine Lieferung mit einer Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor unserer Bestätigung der erfolgreichen Abnahme in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann eine Abnahme nicht erfolgen. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.
- 4.8. Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen dieses Vertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber 3 Tage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen macht. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach sind wir berechtigt Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden. Wenn der Lieferant nicht nachweisen kann, dass eine Verzögerung 30 Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als 30 Tage andauert, können wir ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt; Beistellungen

- 5.1. Über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Vorbehalte erkennen wir nicht an. Wir sind unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zur Nutzung, Weiterverarbeitung und Veräußerung sowie zur Verbindung und Vermischung der Vertragsprodukte mit anderen Waren berechtigt.
- 5.2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir

das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 5.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 5.4. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns beigestelltes Material ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Er hat unser Material als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten.
- 5.5. Für das beigestellte Material und die daraus hergestellten Gegenstände übernimmt der Lieferant die Haftung für eventuell unverschuldete Beschädigung, Verlust, Entwendung, Zerstörung, Untergang und Ausschuss.

§ 6 Mängelhaftung

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.2. Der Lieferant gewährleistet die Lieferung mangelfreier Waren gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Dies schließt insbesondere auch die Eignung der Waren für die nach dem Liefervertrag, den Anfragedokumenten sowie die sich aus den sonstigen Umständen ergebende vorausgesetzte Verwendung mit ein. Ein Verstoß gegen die vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarung stellt in jedem Fall eine Abweichung von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit dar.
- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware vor der Auslieferung eingehend zu prüfen. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge statt. Wenn wir hierbei Mängel entdecken, werden wir diese unverzüglich, in der Regel binnen 5 Arbeitstagen nach Erkennen, beim Lieferanten rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Übrigen rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns auch beim Werkvertrag zu. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferanten ein Recht zusteht, die Nacherfüllung zu verweigern oder wir gegenüber dem Lieferanten ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht gewählt haben.
- 6.5. Wir können wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung können wir in außergewöhnlichen Fällen, z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Produktion), Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder

durch einen Dritten beseitigen lassen. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 6.6. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Tritt der Mangel erst bei einem unserer Kunden auf, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch Transportkosten zu unserem Kunden. Tritt der Mangel auf, nachdem das Produkt in andere Sachen eingebaut worden ist, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der vom Lieferanten reparierten oder als Ersatz gelieferten Produkte.
- 6.7. Unbeschadet unserer übrigen Rechte ist der Lieferant bei berechtigten Reklamationen verpflichtet, uns und ggfs. unseren Kunden den mit der Untersuchung und Abwicklung des Reklamationsfalls verbundenen Mehraufwand zu ersetzen, es sei denn, er hat den Reklamationsfall nicht zu vertreten.
- 6.8. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für vertragliche Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Gelten im Land unseres Kunden oder in dem Land der Kfz-Erstzulassung längere gesetzliche Fristen, so endet die Gewährleistung frühestens mit Ablauf der gesetzlichen Fristen.
- 6.9. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Abweichend davon verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 6.10. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben von den Regelungen in Ziffer 6.8 und 6.9 unberührt.
- 6.11. Soweit für die Waren ein Qualitätssicherungssystem beim Lieferanten besteht oder einzurichten ist, räumt der Lieferant uns und auf Verlangen von Behörden oder unseren Abnehmern sowie deren Beauftragten, diesen das Recht ein, sich jederzeit, auch durch Einblick in den Produktionsablauf und der Prüfungsunterlagen, vom Bestehen und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Der Lieferant stellt sicher, dass entsprechende Überprüfungen auch bei Unterlieferanten durchgeführt werden können. Die Haftung des Lieferanten wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 7 Produkthaftung; Umweltschutz

- 7.1. Werden wir aus Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein und stellt uns von den Ansprüchen Dritter frei, wie er gegenüber den Dritten selbst haften würde.
- 7.2. Der Lieferant hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung insbesondere alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchzuführender Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen oder Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter umweltfreundliche Produkte und Verfahren nach dem Stand der Technik einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen

wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

§ 8 Subunternehmer; Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände

- 8.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 8.2. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Betriebsordnung, die für das Betreten und Verlassen der Anlage bestehenden Vorschriften sowie alle weiteren Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Unbeschadet der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haftet der Lieferant, sofern sich seine Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten (nachfolgend „Repräsentanten“) auf oder an unserem Betriebsgelände befinden, für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten innerhalb und in der Nähe unseres Betriebsgeländes und verpflichtet sich, uns von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Erfüllung des Vertrages geschieht oder nicht. Die in dieser Klausel geregelten Freistellungsverpflichtungen gelten nicht, soweit die Ansprüche auf unsere Fahrlässigkeit oder unseren Vorsatz zurückzuführen sind.

§ 9 Produktänderungen

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über sämtliche bevorstehenden oder beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit den an uns gelieferten Waren oder Warenabkündigungen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren, soweit die Warenänderung und/oder Warenabkündigung für uns von Bedeutung sein kann.
- 9.2. Warenänderungen und/oder Warenabkündigungen setzen unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus. Die Erteilung der Zustimmung können wir von sachlichen Voraussetzungen, etwa einer Musterfreigabe, abhängig machen.

§ 10 Einhaltung von Gesetzen; Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (insbesondere auch REACH-VO, RoHS-RL und Dodd-Frank Act) entsprechen.
- 10.2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- oder Urheberrechte verletzt werden. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unsere Kunden auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3. Ziffer 10.2 findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach unseren Zeichnungen und/oder Modellen gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt

war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- 10.4. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

§ 11 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 11.1. Der Lieferant gewährt uns eine weltweite, nicht exklusive und unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, Reparatur und zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis für die gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte enthalten. Die Lizenz umfasst das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
- 11.2. Der Lieferant überträgt uns das Recht an allen Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bei ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen getätigt werden. Hinsichtlich der Erfindungen der Erfüllungsgehilfen wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er das Recht gem. dem voranstehenden Satz übertragen kann.
- 11.3. Mit Abschluss des Vertrages können wir die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Vorlagen (z. B. Modelle, Schablonen) und Unterlagen verlangen, die der Lieferant für die Ausführung verwendet. Sie gehen in unser Eigentum über, sofern der Auftrag erteilt wird. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese Vorlagen und Unterlagen im Falle des Verzugs des Lieferanten für die Herbeiführung des Vertragserfolges sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen zu verwenden. Falls es erforderlich ist, wird uns der Lieferant auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen erteilen.

§ 12 Ersatzteilbelieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts, mindestens jedoch 15 Jahre nach Ende der Serienbelieferung, soweit das Produkt im Automobil verbaut wird, mit allen Ersatzteilen zu beliefern. Unterlieferanten sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten.

§ 13 Versicherung

Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Ein Nachweis über den Versicherungsschutz ist uns unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Außerordentliches Rücktritts- und Kündigungsrecht

Sofern über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, sind wir berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 15 Geheimhaltung

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von uns überlassenen Informationen (insbesondere alle technischen und kaufmännischen Informationen, wie Zeichnungen, Muster und Spezifikationen) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Dritten die Informationen in keiner Weise offengelegt werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Ver-

trages benötigen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 15.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht hinsichtlich solcher Informationen nicht, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie allgemein bekannt sind oder werden, sie ihm zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren, er sie durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erlangt hat oder sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen offenzulegen sind.
- 15.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren fort.
- 15.4. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.
- 15.5. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Erzeugnissen usw. und an den von uns entwickelten Verfahren vor.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als vereinbart.
- 16.2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 16.3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (außer im Anwendungsfall der Ziffer 16.4) ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.4. Sollten wir oder eines unserer verbundenen Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschäden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so können wir nach unserer Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsstand geltende Recht anwendbar.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.2. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.